



Stromeinspeisevertrag

zwischen

....., im Folgenden Einspeiser

und

Stadtwerke Leipzig Netz GmbH, im Folgenden Netzbetreiber.

Der Einspeiser betreibt in **Leipzig**, eine KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs.2 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-G) vom 19. März 2002. In dieser Anlage wird KWK-Strom gem. § 3 Abs. 4 KWK-G erzeugt.

Die Parteien vereinbaren die Regelungen dieses Vertrages zur Umsetzung des KWK-G.

§ 1 - Vertragsgegenstand

- (1) Der Einspeiser speist als Betreiber im Sinne des § 3 Abs. 10 KWK-G seinen in der KWK-Anlage erzeugten Strom unmittelbar in das Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers gem. § 3 Abs. 9 KWK-G ein.
- (2) Die Einspeisung des Stroms erfolgt mit einer Wirkleistung von max. **kW** in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 0,4 kV und einer Nennfrequenz von 50 Hertz.
- (3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten aus der KWK-Anlage eingespeisten KWK- Strom abzunehmen und nach § 3 des Vertrages zu vergüten.

§ 2 - Übergabe und Messung

- (1) Die Einspeisung des Stroms erfolgt an der Übergabestelle. Als Übergabestelle wird der Endpunkt der Anschlussanlage des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers definiert.

Vertragsnummer:

- (2) Zur Feststellung der eingespeisten Strommenge und der abgegebenen Nutzwärme bringt der Netzbetreiber auf Kosten des Einspeisers Messeinrichtungen an, die eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sind bereits solche Messeinrichtungen vorhanden, über die die eingespeiste Strommenge erfasst werden kann, so werden diese genutzt. Betreiber von Anlagen mit einer Leistung bis 100 kW sind berechtigt, die Messeinrichtungen selbst anzubringen.
- (3) Die Messeinrichtung wird jeweils am Ende des Kalenderjahres durch den Netzbetreiber abgelesen.
- (4) Der Einspeiser legt dem Netzbetreiber eine durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten KWK-Strommenge vor. Das Testat muss auf Grundlage des Arbeitsblattes FW 308 der AGFW in der jeweils gültigen Fassung erstellt sein. Das Testat umfasst auch Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung, zur KWK-Nutzwärmerzeugung sowie zu Brennstoffart und -einsatz. Das Testat wird dem Netzbetreiber bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres vorgelegt.
- (5) Betreibt der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer installierten elektrischen Leistung von max. 2 MW, die nicht über eine Einrichtung zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist er von den Pflichten zur Messung der abgegebenen Nutzwärme sowie den Pflichten aus Abs. 3 und Abs. 4 befreit.
- (6) Der Einspeiser gewährt dem Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen gem. Abs. 2.

§ 3 - Vergütung

- (1) Die vereinbarte Vergütung setzt sich aus einem von den Parteien vereinbarten Preis für den vom Einspeiser in der KWK-Anlage gem. § 1 Abs. 1 erzeugten und eingespeisten Strom und den gesetzlich vorgesehenen KWK-Zuschlag zusammen. Vergütet wird nur der Strom, der an der Übergabestelle gemessen wird.
- (2) Für den gesamten eingespeisten KWK-Strom wird als Grundvergütung der durchschnittliche Preis für Baseload-Strom an der Börse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal gezahlt. Die Anfangsvergütung beträgt **ct/kWh** entsprechend dem Quartal 2007. Zu dieser Vergütung wird ein „vermiedenes Netznutzungsentgelt“ in Höhe von **ct/kWh** gezahlt.
- (3) Für die eingespeiste Strommenge, bei der es sich um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWK-G handelt, vergütet der Netzbetreiber zusätzlich zur Grundvergütung gem. Abs. 2 den Zuschlag, den der Einspeiser entsprechend den Regelungen des KWK-G für den KWK-Strom seiner KWK-Anlage gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 KWK-G in Verbindung mit § 7 KWK-G beanspruchen kann. Voraussetzungen für die Zahlung des KWK-Zuschlags ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuschlagsberechtigung erfüllt sind.

- (4) Die Zahlung der gesetzlichen KWK-Zuschläge erfolgt nur, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber die Zulassung bzw. die Eingangsbestätigung des Zulassungsantrags durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegt. Solange die endgültige Zulassung noch nicht vorliegt, werden die Zuschläge für die Anlagenkategorie gezahlt, für die der Antrag auf Zulassung gestellt ist. Die Zahlungen erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt der Zulassung der Anlage und der Übereinstimmung mit der zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegenden Abrechnung. Ergibt die Jahresabrechnung, dass die Summe der gezahlten KWK-Zuschläge nicht mit der tatsächlichen eingespeisten KWK-Strommenge übereinstimmt, so ist der Einspeiser zur Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge an den Netzbetreiber verpflichtet.
- (5) Der Einspeiser sorgt fortlaufend dafür, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Anlage bestehen. Sollte sich herausstellen, dass die Zuschlagsberechtigung nicht besteht, nachträglich entfällt oder sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine Zuschlagsberechtigung nicht bestand, hat der Einspeiser keinen Anspruch auf Zahlung der gesetzlich vorgesehenen Zuschläge und ist zum Ersatz aller hieraus resultierenden Schäden (u.a. in Höhe der erhaltenen Zuschläge und anderer nachteiliger Rechtsfolgen) zur Abwehr hieraus resultierender und gegen den Netzbetreiber gerichteter Ansprüche verpflichtet.
- (6) Ist der Einspeiser umsatzsteuerpflichtig, ist der gesamten Vergütung, die sich aus Strompreis und KWK-Zuschlag zusammensetzt, die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- (7) Mit der Zahlung des Preises gem. Abs. 2 für den insgesamt eingespeisten Strom sowie zusätzlich des Zuschlages gem. Abs. 3 f. für den KWK-Strom sind alle Vergütungsansprüche durch den Netzbetreiber abgegolten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 4 - Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt monatlich als Abschlagszahlung entsprechend der Messdaten der Hauptzählung an der Übergabestelle. Die Höhe der Abschlagszahlung ergibt sich aus den Angaben im Zulassungsantrag bzw. ab 1. April 2003 aus der Abrechnung des Vorjahres. Sollte sich innerhalb des Abrechnungsjahres herausstellen, dass die zunächst geschätzten Abschläge für die Einspeisung nicht zutreffen, sind die entsprechenden Abschläge anzupassen.
- (2) Der Netzbetreiber stellt dem Einspeiser jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Jahresschlussrechnung, aus der sich die gesamte eingespeiste Strommenge des Vorjahres sowie anteilig die zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge ergibt.
- (3) Für die Berechnung des Anteils an KWK-Strom wird die Berechnungsmethode zugrunde gelegt, die das BAFA im Rahmen der Zulassung bestätigt hat. Bis die Zulassung erteilt ist, genügt eine sachgerechte Schätzung nach den Vorgaben des Arbeitsblatts FW 308 der AGFW in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung des Anteils an KWK-Strom wird die Berechnungsmethode zugrunde gelegt, die das BAFA im Rahmen der Zulassung bestätigt hat.

Vertragsnummer:

- (4) Sollte der zum finanziellen Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1 KWK-G zuständige Übertragungsnetzbetreiber über die in diesem Vertrag vereinbarten Mitteilungen und Nachweise hinaus weitergehende Nachweise und/oder Testate als Voraussetzung seiner Ausgleichszahlungen für die Zuschläge verlangen, wird der Einspeiser dem Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise und/oder Testate zur Verfügung stellen, soweit es sich um Informationen und/oder Daten handelt, die der Sphäre des Einspeisers zuzuordnen sind.

§ 5 - Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien sowie die Verjährung der Haftungsansprüche richten sich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006.
- (2) In den nicht von Abs. 1 erfassten Fällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalpflichten haften die Vertragspartner auch für Fahrlässigkeit; im Rahmen der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalpflichten ist die Haftung jedoch auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt.
- (3) Jede Vertragspartei ist von den Pflichten aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange höhere Gewalt die Durchführung des Vertrags verhindert. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei, das auch bei Anwendung der vernünftigen Weise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden kann, wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen, Notfallmaßnahmen etc..

§ 6 - Vertragslaufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündbar.

§ 7 - Rechtsnachfrage

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (2) Die ganz oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Vertragserfüllung keine Bedenken bestehen.

Vertragsnummer:

§ 8 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- (2) Sollte in diesem Vertrag eine regelungsbedürftiger Punkt unwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Lücke im Sinne dieses Vertrags durch eine ergänzende Regelung zu schließen

§ 9 – Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Anlagen, auf die im Vertragstext verwiesen wird, sind Vertragsbestandteil.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Leipzig.

Leipzig, den

Leipzig, den

.....
i. V. i. A.

.....

Stadtwerke Leipzig Netz GmbH

Einspeiser

Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer

1. Kundenbezogene Daten:

Privatperson

Familienname: Telefon*:

Vorname: Fax*

Geburtsdatum: E-Mail*:

Unternehmen

Firma: Telefon*:

..... Fax*:

ggf. vertr. durch: E-Mail*

(Kopie der Vollmacht beifügen)

Register-Nr.:

Registergericht:

Postanschrift:

Rechnungsanschrift:

(wenn abweichend vom Anschlussnehmer):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vertragsnummer:

2. Daten zum Netzanschluss:

Netzanschluss: Leipzig

Netzbetreiber: Stadtwerke Leipzig Netz GmbH,
Arno-Nitzsche-Str. 35, 04277 Leipzig

Registernummer: HRB 12821 beim Amtsgericht Leipzig

3. Angaben zur Messeinrichtung

Zählernummer: Einbauzählerstand:

Einbaudatum:

4. Angaben zur Bankverbindung:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

bei Kreditinstituts:

Name des Kontoinhabers:

Unterschrift des Kontoinhabers: _____

5. Angaben zur Umsatzsteuerpflicht:

umsatzsteuerpflichtig

Steuernummer:

nicht umsatzsteuerpflichtig

* Freiwillige Angaben